



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

VOLKSINITIATIVE ZUR ÄNDERUNG DES REGIERUNGSRATSGESETZES BETREFFEND «JA ZUR UNABHÄNGIGKEIT – VERWALTUNGSRATSMANDATE REGELN»

**Stellungnahme und Gegenvorschlag
Bericht an den Landrat**

Titel:	[TITEL]	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	[Kurzname]	Klasse:		FreigabeDatum:	23.12.25
Autor:	lic. iur. Amin Eberli	Status:		DruckDatum:	23.12.25
Ablage/Name:	Zulässigkeit und Stellungnahme_Bericht an Landrat.docx			Registratur:	2024.NWSTK.216

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Volksinitiative	4
2.2	Zustandekommen	6
3	Zulässigkeit.....	7
3.1	Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Initiative	7
3.1.1	Rechtliche Grundlagen Bund	7
3.1.2	Rechtliche Grundlagen Kanton	7
3.1.3	Beurteilungskriterien	8
3.2	Prüfung der Zulässigkeit	8
3.2.1	Bestimmtheit.....	8
3.2.2	Rückwirkung	9
3.3	Fazit.....	11
4	Ablehnende Stellungnahmen zur Volksinitiative.....	11
4.1	Dem Hauptamt wird zu wenig Rechnung getragen	11
4.2	Die Initiative ist inkonsequent	12
4.3	Eingriff in bestehende Rechte	12
5	Unterbreitung eines Gegenvorschlages	12
5.1	Vom Hauptamt zum Vollamt	12
5.2	Erläuterung des Gegenvorschlags	13
6	Terminplan	15
7	Antrag an den Landrat.....	16

1 Zusammenfassung

Die Volksinitiative zur Änderung des Regierungsratsgesetzes betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» wurde am 5. Dezember 2024 eingereicht. Die Volksinitiative verlangt, dass Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen durch Regierungsratsmitglieder nur ausgeübt werden dürfen, wenn diese im Interesse des Kantons sind.

Im Kanton Nidwalden ist das Amt als Regierungsrat als Hauptamt ausgestaltet. Das Gesetz sieht vor, dass die Mitglieder des Regierungsrates in einem Pensum von mindestens 80 Prozent tätig sind und entsprechend auch nur für 80 Prozent entschädigt werden. Es ist daher den Mitgliedern des Regierungsrates ausdrücklich durch das Gesetz erlaubt, einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dabei sind die Bestimmungen der Unvereinbarkeit einzuhalten. Die Erwerbstätigkeit kann beispielsweise in der Übernahme eines Verwaltungsratsmandats oder als Angestellter in der Geschäftsleitung bestehen.

Die Volksinitiative will die Übernahmen von Verwaltungsratsmandaten ausschliessen, soweit diese nicht im Interesse des Kantons sind, da sonst Interessenkonflikte mit dem Amt als Regierungsrat entstehen könnten. Damit werden private Verwaltungsratsmandate faktisch ausgeschlossen. Der Regierungsrat lehnt die Volksinitiative ab, da sie dem Hauptamt von 80 Prozent zu wenig Rechnung trägt, indem sie wesentliche Nebenerwerbstätigkeiten ausschliesst, und da sie inkonsequent ist, indem sie weiterhin die Erwerbstätigkeit in einer Geschäftsleitung zulässt, welche ebenso zu Interessenkonflikten führen kann.

Der Regierungsrat hat in der Stellungnahme zur Motion betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte (RRB Nr. 416 vom 22. August 2023) ausgeführt, dass die bestehenden Regelungen verhältnismässig und ausreichend sind. Die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit und Ausstand beugen möglichen Interessenkonflikten vor. Solange die Regierungstätigkeit nur ein Hauptamt ist, sind angemessene Nebenerwerbstätigkeiten zu ermöglichen.

In 23 Kantonen ist die Regierungstätigkeit als Vollamt ausgestaltet. Es hat sich gezeigt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit neben dem Mandat als Regierungsrat heute kaum noch oder nur in sehr beschränktem Umfang überhaupt möglich ist. Das Hauptamt vermittelt ein Bild, das der Vergangenheit angehört. Das Vollamt, das gleichbedeutend mit einem Verbot von Nebentätigkeiten ist, stärkt die Unabhängigkeit der Mitglieder des Regierungsrates. Mit einem Vollamt wird auch dem Anliegen der Volksinitiative im Wesentlichen Rechnung getragen. Der Regierungsrat unterbreitet daher dem Landrat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Mit der Einführung des Vollamtes soll den im Raum stehenden möglichen Interessenkonflikten begegnet werden.

Die Zulässigkeit der Volksinitiative wird bejaht. Die Volksabstimmung findet am 30. November 2025 statt. Mit der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch den Landrat findet eine Variantenabstimmung über die Volksinitiative und den Gegenvorschlag statt.

2 Ausgangslage

2.1 Volksinitiative

Das Initiativkomitee hat am 30. September 2024 gestützt auf Art. 54 der Kantonsverfassung (KV) die Volksinitiative zur Änderung des Regierungsratsgesetzes betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» hinterlegt. Der Wortlaut der Volksinitiative wurde im Amtsblatt vom 9. Oktober 2024 veröffentlicht.

Das Regierungsratsgesetz soll wie folgt geändert werden:

«Art. 21

Abs. 1 unverändert.

²Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 22a einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Art. 22a 2. Verwaltungsratsmandate

¹ Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im Interesse des Kantons sind. Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung der landrätlichen Aufsichtskommission.

² Der Entscheid der Aufsichtskommission ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.

Art. 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Für bestehende Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen ist nachträglich um die Bewilligung der Aufsichtskommission gemäss Art. 22a zu ersuchen.»

Das Initiativkomitee begründet seinen Antrag wie folgt:

«Mit der Beteiligung einer Nidwaldner Regierungsrätin an den Bundesrats-Ersatzwahlen für den freiwerdenden Sitz Ueli Maurers von 2022 wurde das Thema der Interessenbindungen aufgegriffen und schweizweit in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Bereits in der Vergangenheit gab es heikle Engagements von aktiven Regierungsratspersonen, welche bisher ohne Konsequenzen blieben. Laut aktuellem Regierungsratsgesetz müssen Mitglieder des Regierungsrates vor Amtsantritt sämtliche Interessenverbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem Register offenlegen, welches jährlich durch die Staatskanzlei nachgeführt wird (Art. 23 Abs. 1). Ein Vermerk zur Vereinbarkeit von Interessenbindungen mit dem Regierungsamt fehlt und ist nur für Erwerbstätigkeiten geregelt.

Aufgrund dieses aktuellen, aber auch früherer heikler Interessenskonflikte amtierender Amtsträger, reichte Landrätin Erika Liem Gander (Grüne/SP Fraktion) und Mitunterzeichnende am 8. Februar 2023 folgende Motion ein: Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage dahingehend zu ergänzen, dass jegliche Interessenverbindungen, welche die amtlichen Tätigkeiten als Regierungsrätin/Regierungsrat tangieren könnten, untersagt werden. Der Regierungsrat geht in seiner Beantwortung, RRB Nr. 416 vom 22.08.2023, nicht auf das Hauptanliegen der Motion ein. Er beantragt dem Landrat, die Motion nicht zu überweisen, was vom Rat befolgt wird: Die Motion wird an der Sitzung vom 25.10.2023 abgelehnt. Die Initianten sind deshalb zum Schluss gekommen, das Nidwaldner Stimmvolk entscheiden zu lassen.

Im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) ist in Art. 21 festgelegt, dass die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates im Sinne eines Hauptamtes ausgeführt wird und mindestens 80 % einer vollamtlichen Belastung erreichen soll. Diese Regelung bietet gewissen Spielraum und ermöglicht es den gewählten Personen, in begrenztem Umfang Nebenbeschäftigungen auszuüben. In Art. 22 sind Tätigkeiten aufgeführt, die mit dem Regierungsamt unvereinbar sind.

Dabei geht es hauptsächlich um zeitliche Beanspruchungen, leitende operative Aufgaben in öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, die Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie um die Vertretung von Parteien in verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahren im Kanton.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit wird geregelt, dass bei unterschiedlichen Meinungen der Regierungsrat — unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds — entscheidet, ob eine Tätigkeit rechters ist. Hier könnte jedoch der Eindruck entstehen, dass Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermieden werden. Eine Lösung wäre, dass zukünftig die landrätliche Aufsichtskommission solche Tätigkeiten bewilligen muss.

Die Offenlegung von Interessenbindungen wird in Art. 23 geregelt. Dort steht, dass sämtliche Interessenbindungen vor Amtsantritt in einem von der Staatskanzlei geführten Register offengelegt werden müssen, welches auf der Website des Kantons veröffentlicht wird. Es fehlt jedoch ein Passus, der klar definiert, welche Tätigkeiten grundsätzlich unvereinbar mit dem Regierungsamt sind. Stattdessen ist die Ausstandsregel im Behördengesetz (BehG) verankert. In Art. 22 Abs. 1 Ziff. 4 wird festgelegt, dass ein Regierungsmitglied in den Ausstand treten muss, wenn es in einer Angelegenheit einer juristischen Person tätig ist, der es als Organ angehört, oder in Angelegenheiten einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist. Über den Ausstand entscheidet das Regierungskollegium.

Im Regierungsratsgesetz wird unter Art. 24 zudem eine Hinweispflicht bei Interessenkonflikten geregelt. Bei Berührung eines Geschäftes mit den vertretenen Interessen besteht eine Hinweispflicht, der Ausstand bleibt vorbehalten. Auch hier entscheidet ausschliesslich das Regierungskollegium, und es bleibt für die Öffentlichkeit oft unklar, ob und wie mögliche Interessenkonflikte durch private oder berufliche Bindungen vermieden werden. Dabei ist anzuerkennen, dass Interessen aus Organfunktionen nicht nur offensichtlich betroffene Geschäfte tangieren, sondern oft auch indirekt in die Amtstätigkeit einfließen.

Äusserungen von amtierenden und ausgeschiedenen Regierungsratsmitgliedern deuten darauf hin, dass eine politische Sensibilität im Hinblick auf mögliche Verflechtungen zwischen Regierungsamt und Nebentätigkeiten fehlt. Die Richterin und Corporate-Governance-Expertin Dr. jur. Monika Roth äusserte sich im Zusammenhang mit der Causa der Ersatz-Bundesratswahl einer Nidwaldner Kandidatin klar: «Politiker müssen bereits den Anschein eines Interessenkonflikts vermeiden.»

In Zeiten, in denen Umfragen zeigen, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik schwindet, müssen Regierung und Parlament alles tun, um dieses Vertrauen wiederherzustellen. Die aktuelle Situation in Nidwalden ist jedoch unzureichend, da es keine gesetzliche Regelung gibt und Mandate nicht von einer unabhängigen Kommission geprüft oder politisch diskutiert werden. Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist die Volksinitiative zur Regelung der Verwaltungsratsmandate von Regierungsratsmitgliedern. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf bietet eine Lösung: Verwaltungsratsmandate werden klar im Gesetz verankert, und ein Prüfungsprozess wird eingeführt, der Klarheit und Transparenz schafft. Die Formulierung „im Interesse des Kantons“ muss dabei im politischen Prozess definiert werden, etwa durch die Erstellung eines Kriterienkatalogs, der als Grundlage für diese Diskussion dienen kann.»

2.2 Zustandekommen

Innert der verfassungsmässigen Frist von zwei Monaten (bis 9. Dezember 2024) hat das Initiativkomitee die Gelegenheit wahrgenommen, mindestens 250 Unterschriften zu sammeln (Art. 54 Abs. 4 Ziff. 3 KV). Am 5. und 9. Dezember 2024 hat das Initiativkomitee insgesamt 425 beglaubigte Unterschriften für die Gesetzesänderung eingereicht.

Mit Beschluss Nr. 10 vom 7. Januar 2025 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Volksinitiative zur Änderung des Regierungsratsgesetzes betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» mit 425 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Bei der Volksinitiative handelt es sich um eine Gesetzesinitiative in ausgearbeiteter Form.

Die Abstimmung hat innerhalb eines Jahres seit der Einreichung zu erfolgen (Art. 55 Abs. 1 KV). Vorbehalten bleibt der von den bevollmächtigten Antragsstellenden bis zur Veröffentlichung des Abstimmungstags allfällige Rückzug des Antrags (Art. 55 Abs. 3 KV).

3 Zulässigkeit

3.1 Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Initiative

3.1.1 Rechtliche Grundlagen Bund

Die politischen Rechte sind nach Art. 34 Abs. 1 BV gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Abs. 2). Dies umfasst eine Reihe verschiedener konkreter Garantien betreffend die Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Die freie Willensbildung und -kundgabe kann bei Volksabstimmungen unter anderem dann beeinträchtigt sein, wenn unrichtige, irreführende oder suggestive Fragestellungen zur Abstimmung unterbreitet werden.

3.1.1.1 Bestimmtheitsgebot

Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass sich das Grundanliegen eines ausformulierten Initiativbegehrens aus dem Initiativtext ergeben muss. Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs enthält bereits ein ausformuliertes, redigiertes Begehren und somit eine definitive Rechtsnorm, die vom Parlament inhaltlich nicht mehr verändert werden darf. Dies bedingt, dass die ausformulierte Initiative bereits gewisse rechtsetzungstechnische Mindestanforderungen zu genügen hat. Der Initiativtext muss ohne ergänzende oder korrigierende Eingriffe des Gesetzgebers in Kraft gesetzt werden können. Dies schränkt einen Initiativtext nicht massgeblich ein, indem beispielsweise auch offen formulierte Zielbestimmungen, Gesetzgebungsaufträge oder Delegationsnormen zulässig sind (vgl. Dissertation Schaub, N 30; BGE 133 I 110).

3.1.1.2 Rückwirkungsverbot

Kantonale Volksinitiativen sehen in der Praxis immer wieder vor, dass sie Übergangsbestimmungen vorsehen, in denen eine Rückwirkung der vorgeschlagenen Regelungen vorgesehen ist. Das Rückwirkungsverbot ergibt sich direkt aus Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 BV. Das Rückwirkungsverbot verbietet die Anwendung neuer Normen auf Tatsachen, die bereits vollständig abgeschlossen sind zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (echte Rückwirkung). Auf Tatsachen, die unter der alten Rechtslage begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, darf eine neue Norm nur angewendet werden, wenn bereits erworbene Rechte respektiert werden (unechte Rückwirkung).

3.1.2 Rechtliche Grundlagen Kanton

Die rechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit einer Initiative sind in der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; NG 132.2) geregelt. Der Landrat hat auf Antrag des Regierungsrates über die Zulässigkeit der Anträge zu entscheiden (Art. 17 WAG).

Das Obergericht als Verfassungsgericht beurteilt unter anderem Streitigkeiten über die Ausübung der politischen Rechte sowie die Rechtmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen des Kantons (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Ziff. 1 und 2 KV beziehungsweise Art. 78 WAG).

Im Zusammenhang mit der Prüfung einer Gesetzesinitiative (Antrag gemäss Art. 54 KV) sind die folgenden rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten:

A. Formelle Gültigkeitsvoraussetzungen

- Einreichung als allgemeine Anregung oder ausgearbeiteten Antrag (Art. 34 Abs. 2 BV, Art. 54 Abs. 1 KV und Art. 9 Abs. 1 WAG);
- Einheit der Form (Art. 34 Abs. 2 BV, Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 WAG);
- Vorliegen einer Begründung (Art. 54 Abs. 2 KV und Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 WAG);

- Einheit der Materie (Art. 34 Abs. 2 BV, Art. 54 Abs. 2 KV und Art. 8 Abs. 2 WAG);
- Einheit der Normstufe (Art. 34 Abs. 2 BV);
- Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV).

B. Materielle Gültigkeitsvoraussetzungen

- Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht / Bundesrechtskonformität (Art. 54 Abs. 3 KV und Art. 8 Abs. 1 WAG);
- Faktische Durchführbarkeit (bundesrechtlicher Rechtsgrundsatz und Art. 8 Abs. 2 WAG);
- Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 5 Abs. 3 BV und Art. 2 ZGB);
- Bestimmtheitsgebot (insbesondere Art. 34 Abs. 2 BV und Art. 10 Abs. 2 WAG);
- Rückwirkungsverbot (Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 8 Abs. 1 BV, Art. 9 BV und Art. 5 KV).

3.1.3 Beurteilungskriterien

Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätze auszulegen. Von verschiedenen Auslegungsmethoden ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und welche andererseits im Sinne der verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initianten dürfen aber mitberücksichtigt werden. Obwohl der Initiativtext Ausgangspunkt der Auslegung bildet, schliesst dies einen Beizug der Begründung des Volksbegehrens nicht aus, wenn diese für das Verständnis der Initiative unerlässlich ist (BGE 139 I 292. E. 7.2.1; BGE 129 I 392 E. 2.2).

3.2 Prüfung der Zulässigkeit

Eine summarische Prüfung der Volksinitiative «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» zeigt, dass sie den gesetzlichen Vorgaben zu genügen vermag. Mitunter ist es zulässig, auf Gesetzesstufe weitere Unvereinbarkeitsbestimmungen zu verankern (vgl. Art. 41 Abs. 5 KV).

Nachstehend werden diejenigen Elemente der Initiative vertieft geprüft, die aus rechtlicher Sicht problematisch sein könnten:

- Begriff «im Interesse des Kantons» gemäss Wortlaut der Initiative in Art. 22a Abs. 1 des Regierungsratsgesetzes,
- Übergangsbestimmung in Art. 39a des Regierungsratsgesetzes.

3.2.1 Bestimmtheit

Mit der Volksinitiative soll das Regierungsratsgesetz wie folgt ergänzt werden:

*«Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie **im Interesse des Kantons** sind. Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung der landrätlichen Aufsichtskommission.»*

Es ist zu prüfen, ob der Begriff «**im Interesse des Kantons**» genügend bestimmt ist und dessen Inhalt für die Stimmberechtigten und die rechtsanwendende Behörde (Aufsichtskommission) genügend klar ist.

Bei der ausformulierten Norm handelt es sich weder um eine Gesetzesdelegation noch räumt sie der rechtsanwendenden Behörde ein Ermessen ein. "Im Interesse des Kantons" ist vielmehr ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Aufsichtskommission kann keinen Ermessensentscheid fällen, sondern muss den Begriff gesetzesgetreu anwenden. Die Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs kann durch das Verwaltungsgericht voll überprüft werden.

Der Wortlaut des neuen Art. 22a bezieht sich auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aller wirtschaftlicher Unternehmen. Dem Begriff «im Interesse des Kantons» kommt für die Auslegung der Initiative deshalb eine weitreichende Bedeutung zu. Je nach Inhalt dieses Begriffs sind Nebenbeschäftigung sehr umfassend eingeschränkt.

«Im Interesse des Kantons» könnte weitgehend interpretiert werden. Beispielsweise könnten wirtschaftliche, finanzielle, gesellschaftliche, kulturelle oder sozialpolitische Interesse des Kantons darunter subsumiert werden. Die Initianten schreiben in ihrer Begründung: «Die Formulierung „im Interesse des Kantons“ müsse im politischen Prozess definiert werden, etwa durch die Erstellung eines Kriterienkatalogs, der als Grundlage für diese Diskussion dienen kann.» Die Initianten verkennen diesbezüglich, dass es sich bei der Initiative um eine ausgearbeitete Vorlage handelt. Wird die Initiative vom Volk angenommen, findet kein nachgelagerter politischer Prozess mehr statt. Aus der Begründung lassen sich somit keine direkten Rückschlüsse zum Inhalt machen. Letztlich suggeriert die Begründung somit, dass der Initiativtext unvollständig ist und in einer weiteren Revision noch ergänzt werden muss. Somit ist die freie Willensbildung der Stimmberechtigten insofern tangiert, als der effektive Inhalt der Initiative nur bedingt nachvollziehbar ist. Es stellt sich die Frage, ob diese Unbestimmtheit der ausgearbeiteten Vorlage noch im Toleranzbereich liegt oder als unzulässig taxiert werden muss.

Der Grossteil der Begründung der Initianten zielt darauf ab, dass zwischen der Regierungsrats-tätigkeit und dem privaten Mandat keine Interessenkonflikte bestehen dürfen. Letztlich bringen sie in der Begründung zum Ausdruck, dass die Offenlegungspflichten gemäss Art. 23 des Regierungsratsgesetzes sowie die Vorschriften über den Ausstand in Art. 22 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG; NG 161.1) nicht ausreichend seien, da es oft an der notwendigen politischen Sensibilität fehle. Interessen aus Organfunktionen würden nicht nur offensichtlich betroffene Geschäfte tangieren, sondern oft auch indirekt in die Amtstätigkeit einfließen.

Der Gesetzeswortlaut ist jedoch insofern eng formuliert, als Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen nur ausgeübt werden dürfen, wenn sie im Interesse des Kantons sind. Somit sind sämtliche Nebenbeschäftigungen, die nicht im Interesse des Kantons stehen, untersagt, auch wenn sie sich weder direkt noch indirekt auf die Amtstätigkeit auswirken. Die Initiative schränkt die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten somit weitgehend ein. Der Gesetzestext ist somit restriktiver formuliert, als die Begründung der Initianten vermuten liesse. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist grundsätzlich vom Gesetzeswortlaut auszugehen. Vorliegend besteht kein Anlass davon abzuweichen. Es ist davon auszugehen, dass sich auch die Stimmberechtigten am eng formulierten Gesetzestext orientieren und ihren Willen im Rahmen der Abstimmung daran ausrichten. Trotz der Divergenz zwischen Gesetzeswortlaut und Begründung erweist sich der unbestimmte Rechtsbegriff "im Interesse des Kantons" deshalb als genügend bestimmt. Die Gefahr eines Irrtums über den wesentlichen Initiativinhalt besteht nicht.

3.2.2 Rückwirkung

Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob allenfalls eine unzulässige Rückwirkung vorliegt. Die Volksinitiative «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» sieht vor, das Regierungsratsgesetz mit einer neuen Übergangsbestimmung zu versehen:

«Für bestehende Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen ist nachträglich um die Bewilligung der Aufsichtskommission gemäss Art. 22a zu ersuchen.»

Der Initiativtext bezieht sich in seiner Übergangsbestimmung auf (amtierende) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die bereits Verwaltungsratsmandate innehaben. Beide Tatsachen – sowohl die Wahl in den Regierungsrat als auch die Übernahme eines Verwaltungsratsmandats – müssen bereits vor dem Inkrafttreten des geänderten Regierungsratsgesetzes begründet worden sein. Zudem müssen sie nach der Inkraftsetzung des Regierungsratsgesetzes fortgesetzt werden. Damit liegt eine unechte Rückwirkung vor.

Aufgrund der Übergangsbestimmung haben die Regierungsratsmitglieder, die bereits Einsitz in Verwaltungsräte haben, mit dem Inkrafttreten nachträglich eine Bewilligung einzuholen. Wird die Bewilligung nicht erteilt, weil ihre privaten Mandate nicht dem Interesse des Kantons dienen, müssten die betroffenen Mitglieder des Regierungsrates entweder ihr privates Mandat niederlegen oder als Regierungsrat zurücktreten. Die Übergangsbestimmung in Art. 39a des Regierungsratsgesetzes sieht diesbezüglich keine Übergangsfrist vor. Die Massnahmen müssten dementsprechend sofort nach Inkrafttreten getroffen werden.

Der Rücktritt als Regierungsrat ist eine sehr weitgehende Massnahme, die zumindest indirekt in politische Rechte eingreift. Doch auch der (allenfalls vorzeitige) Rücktritt als Verwaltungsrat hat erhebliche Konsequenzen. Regierungsratsmitglieder arbeiten nur im Hauptamt für den Kanton. Sie haben grundsätzlich das Recht, in den weiteren 20 Prozent anderen Nebenbeschäftigungen nachzugehen und ein zusätzliches Einkommen zu generieren. Mit einem Rücktritt geht unter Umständen eine bedeutende Einkommensquelle verloren. Es ist fraglich, ob eine neue, gleich angemessene Tätigkeit binnen so kurzer Zeit wieder gefunden werden kann. Erfolgt ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Verwaltungsrat könnte sich für das betroffene Unternehmen die Frage stellen, ob die Demission zur Unzeit erfolgt, was zu rechtlichen Fragen und allenfalls gar zu Schadenersatzansprüchen führen könnte. In diesem Kontext ist zudem nicht nur die Situation bei den amtierenden Regierungsrätinnen und Regierungsräten zu berücksichtigen, sondern auch die Situation bei den betroffenen Unternehmen. Die Tätigkeit in einem Verwaltungsrat bedingt Kontinuität. Dies bedingt eine gewisse mittelfristige Planung, die mit finanziellem und zeitlichem Aufwand seitens des Unternehmens verbunden ist. Je nach Zusammensetzung des Verwaltungsrates kann ein vorzeitiger Rücktritt eines einzelnen Mitglieds mehr oder weniger erhebliche Auswirkungen haben.

Insbesondere die Wirtschaftsfreiheit kann somit je nach Konstellation stark betroffen sein. Zwar sind grundsatzkonforme Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit zulässig. Sie müssen aber die Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV einhalten. Auf den ersten Blick erweist sich die Übergangsbestimmung nicht als verhältnismässig, da es an einer angemessenen Übergangsfrist mangelt und betroffene Regierungsratsmitglieder sofort nach Inkrafttreten entweder zurücktreten oder das private Mandat niederlegen müssten. Dies erscheint insofern problematisch, als die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Umsetzung nicht als erheblich eingestuft werden können. Gewisse Nebenbeschäftigungen sind bereits heute mit dem Regierungsratsmandat unvereinbar (Art. 22 des Regierungsratsgesetzes). Zudem besteht die Ausstandspflicht in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der es als Organ angehört, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 4 BehG). Die öffentlichen Interessen werden dank diesen Bestimmungen bereits heute weitgehend gewahrt, weshalb an der sofortigen Umsetzung nur ein geringes öffentliches Interesse besteht. Demgegenüber schränkt die Initiative die Wirtschaftsfreiheit der amtierenden Regierungsräte erheblich ein.

Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Somit hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die rechtskonforme Umsetzung insofern zu steuern, als er nach einer allfälligen Gutheissung der Initiative diesen zeitnah definiert.

Zusammenfassend beinhaltet die Übergangsbestimmung in Art. 39a des Regierungsratsgesetzes eine unechte Rückwirkung für amtierende Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die gegenwärtig Nebenbeschäftigungen ausüben, die künftig nicht mehr zulässig wären. Der Eingriff in die Rechte der betroffenen Regierungsratsmitglieder ist erheblich, denn sie haben ent-

weder im Regierungsrat oder im Verwaltungsrat umgehend zu demissionieren. Eine angemessene Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Allerdings bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dementsprechend kann zwischen der Gutheissung der Initiative und dem Inkrafttreten der Änderung des Regierungsratsgesetzes eine angemessene Übergangsphase vorgesehen werden. Aus diesem Grund liegt kein Verstoss gegen das Rückwirkungsverbot vor.

3.3 Fazit

Die Initiative «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» ist zulässig, soweit Art. 22a des Regierungsratsgesetzes betrifft. Die Ausübung von Mandaten in Verwaltungsräten kann nur unter restriktiven Voraussetzungen bewilligt werden. Die Tätigkeit muss "im Interesse des Kantons" stehen. Erfolgt die Ausübung nicht im Interesse des Kantons kann die Bewilligung nicht erteilt werden, selbst wenn die Nebenbeschäftigung die Ausübung des Amtes als Regierungsrat weder direkt noch indirekt zu beeinflussen vermag.

Die Initiative «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» ist, soweit sie die Übergangsbestimmung in Art. 39a des Regierungsratsgesetzes betrifft, an sich in Ermangelung einer angemessenen Übergangslösung unverhältnismässig. Dieser Umstand wird jedoch dadurch gemildert, indem es dem Regierungsrat vorbehalten ist, eine (angemessene) Übergangsfrist beziehungsweise das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu bestimmen. Er kann die Vorlage nach einer allfälligen Gutheissung nicht umgehend in Kraft setzen und damit den betroffenen Regierungsratsmitgliedern genügend Zeit für die notwendigen Massnahmen einräumen.

Im Weiteren hat der Regierungsrat im Sinne von Art. 17 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes die Gesetzesinitiative auch bezüglich der anderen Punkte geprüft. Er stellt fest, dass diese nichts enthält, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 8 WAG). Zudem muss die Initiative die Grundsätze der Einheit von Form und Materie wahren und darf nicht undurchführbar sein. Diese Grundsätze werden ebenfalls eingehalten. Auch in formeller Hinsicht sind die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 9 und 10 WAG erfüllt. Der Regierungsrat erachtet die Initiative somit als zulässig und beantragt dem Landrat, deren Zulässigkeit festzustellen.

4 Ablehnende Stellungnahmen zur Volksinitiative

4.1 Dem Hauptamt wird zu wenig Rechnung getragen

Der Regierungsrat lehnt die Volksinitiative ab. Diese trägt dem im Gesetz festgelegten Hauptamt von 80 Prozent zu wenig Rechnung, da sie wesentliche Nebenerwerbstätigkeiten ausschliesst.

Im Kanton Nidwalden ist das Amt als Regierungsrat als Hauptamt ausgestaltet. Das Gesetz sieht vor, dass die Mitglieder des Regierungsrates in einem Pensum von mindestens 80 Prozent tätig sind und entsprechend auch nur für 80 Prozent entschädigt werden. Es ist daher den Mitgliedern des Regierungsrates ausdrücklich durch das Gesetz erlaubt, einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dabei sind die Bestimmungen der Unvereinbarkeit einzuhalten. Die Erwerbstätigkeit kann beispielsweise in der Übernahme eines Verwaltungsratsmandats oder als Angestellter in der Geschäftsleitung bestehen.

Die Volksinitiative will die Übernahmen von Verwaltungsratsmandaten ausschliessen, soweit diese nicht im Interesse des Kantons sind, da sonst Interessenkonflikte mit dem Amt als Regierungsrat entstehen könnten. Damit werden private Verwaltungsratsmandate faktisch ausgeschlossen. Zieht man die aktuelle Situation in Betracht, so erfolgt die Nebenerwerbstätigkeit

in erster Linie durch Verwaltungsratsmandate. Fallen diese weg, wird die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit wesentlich eingeschränkt.

Der Regierungsrat hat in der Stellungnahme zur Motion betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte (RRB Nr. 416 vom 22. August 2023) ausgeführt, dass die bestehenden Regelungen verhältnismässig und ausreichend sind. Die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit und zum Ausstand beugen möglichen Interessenkonflikten vor. Solange die Regierungstätigkeit nur ein Hauptamt ist, sind angemessene Nebenerwerbstätigkeiten zu ermöglichen.

4.2 Die Initiative ist inkonsequent

Im Weiteren ist festzustellen, dass die Gesetzesinitiative inkonsequent ist. Sie lässt weiterhin andere Erwerbstätigkeiten zu, wie beispielsweise die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder strategische Mandate für Unternehmen. Solche Nebentätigkeiten können ebenso wie Verwaltungsratsmandate zu Interessenkonflikten führen, wie diese von den Initianten vorgebracht werden. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist in dem Sinne nicht konsistent mit dem Grundanliegen der Initiative.

4.3 Eingriff in bestehende Rechte

Wie im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit ausgeführt wurde, beinhaltet die Initiative eine unechte Rückwirkung. Sie wirkt sich massiv auf die bestehenden Rechte der gewählten Regierungsrätinnen und Regierungsräte aus. Die betroffenen Mitglieder des Regierungsrates müssten entweder ihr privates Mandat niederlegen oder als Regierungsrat zurücktreten. Die Wirtschaftsfreiheit kann somit je nach Konstellation stark betroffen sein.

5 Unterbreitung eines Gegenvorschlages

Der Landrat kann dem Antrag einen Gegenvorschlag gegenüberstellen (Art. 54a Abs. 1 KV). Der Gegenvorschlag darf die vom Antrag betroffenen Bereiche nicht erweitern (Art. 8 Abs. 2 WAG) und muss in der gleichen Form wie der Antrag eingereicht werden (Art. 9 Abs. 2 WAG).

Die Gesetzesinitiative beschlägt den Bereich der beruflichen Erwerbstätigkeit neben dem Amt als Regierungsrat. Dies ist zwingend verknüpft mit der Frage der Ausgestaltung als Hauptamt oder als Vollamt, welche in den von der Initiative betroffenen Art. 21 und 22 des Regierungsratsgesetzes geregelt ist. Der Gegenvorschlag ist entsprechend auch als Gesetzesänderung in ausgearbeiteter Form einzureichen.

Die Regierungstätigkeit ist in 23 Kantonen als Vollamt ausgestaltet. Es hat sich gezeigt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit neben dem Mandat als Regierungsrat heute kaum noch oder nur in sehr beschränktem Umfang überhaupt möglich ist. Das Hauptamt vermittelt ein Bild, das der Vergangenheit angehört. Das Vollamt, das gleichbedeutend mit einem Verbot von Nebentätigkeiten ist, stärkt die Unabhängigkeit der Mitglieder des Regierungsrates. Damit wird auch dem Anliegen der Volksinitiative im Wesentlichen Rechnung getragen. Der Regierungsrat unterbreitet daher dem Landrat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Mit der Einführung des Vollamtes soll den im Raum stehenden möglichen Interessenkonflikten begegnet werden.

5.1 Vom Hauptamt zum Vollamt

Der Arbeitsumfang im Regierungsrat und in den Direktionen hat in den vergangenen Jahren markant zugenommen. Dies ist nicht zuletzt auch auf die grössere Bedeutung der Aussenbeziehungen zurückzuführen. Diese werden zunehmend wichtiger, um die politischen Zielsetzungen des Kantons erreichen zu können. Parallel dazu hat die Bedeutung der interkantonalen Gremien stark zugenommen. Bei der Ausarbeitung von Konkordaten, aber auch bei der Pflege

der Beziehungen zu anderen Kantonen und zum Bund spielen diese Organisationen eine immer wichtigere Rolle (insbesondere Mitarbeit in der Zentralschweizer Regierungskonferenz, in der Konferenz der Kantonsregierungen sowie der Regierungskonferenz der Gebirgskantone, Engagement in den Fachdirektorenkonferenzen, Kontakt mit dem Bund). Parallel dazu haben die Führungsaufgaben in den Direktionen zugenommen. Dies stellt an die Mitglieder des Regierungsrates in ihren Rollen als Teil eines Gremiums und als Vorsteherin oder Vorsteher einer Direktion immer grössere Anforderungen.

Die Realität zeigt, dass der Arbeitsumfang und zeitliche Beanspruchung bei den Mitgliedern des Regierungsrates weit über ein Hauptamt und in der Regel auch über ein Vollamt hinausgeht. In dem Sinne ist die Umwandlung in ein Vollamt ein Nachvollzug der bestehenden Verhältnisse. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass damit auch ein Verbot der Nebentätigkeiten verbunden ist und dies für die Mitglieder teilweise grosse Auswirkungen hat. Die geänderten Verhältnisse für die Regierungstätigkeit rechtfertigen jedoch diesen Schritt.

Mit dem Wechsel zum Vollamt steht automatisch die Frage des Regierungsmodells im Raum. Soll die Nidwaldner Regierung aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen? Diese Frage ist aber in einen grösseren Zusammenhang zu stellen. Dies hat Auswirkungen auf die Organisation der Verwaltung und muss im Rahmen eines umfassenden Projekts geklärt werden. Der Wechsel zu einem Vollamt kann davon unabhängig vollzogen werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass im Rahmen der vorliegenden Gesetzesinitiative und dem Gegenvorschlag die Anzahl der Mitglieder des Regierungsrates nicht behandelt werden kann. Die Anzahl ist in der Kantonsverfassung festgelegt. Eine Änderung der Kantonsverfassung kann nicht im Rahmen einer Gesetzesinitiative als Gegenvorschlag eingereicht werden.

5.2 Erläuterung des Gegenvorschlags

Regierungsratsgesetz

Art. 21 Vollamt und Art. 22 Unvereinbarkeit

In Art. 21 wird neu festgelegt, dass die Mitglieder des Regierungsrates ihre Aufgaben im Vollamt erfüllen. Berufliche Nebentätigkeiten sind damit verboten. Das Gesetz hat in Art. 22 auch zu definieren, welche Tätigkeiten mit dem Vollamt unvereinbar sind.

Ausgeschlossen sind sämtliche anderen Erwerbstätigkeiten, sei dies nun in der Privatwirtschaft oder für öffentliche Institutionen, sei dies in Form einer Anstellung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Ausgeschlossen sind auch Verwaltungsrats- oder Geschäftsführungsmandate in Unternehmen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung; es sei denn, sie werden im Auftrag des Kantons ausgeübt. Dementsprechend sind lediglich noch beschränkte Engagements in Vereinen, Verbänden oder politischen Parteien zulässig.

Eine Sonderbestimmung ist Mandaten in der Bundesversammlung gewidmet. Diese sind mit einem Regierungsamt grundsätzlich nicht vereinbar. Um einen ausserordentlichen Rücktritt während des Amtsjahres zu vermeiden und den geordneten Übergang auf die Nachfolge zu sichern, soll es einem in die Bundesversammlung gewählten Mitglied des Regierungsrates erlaubt sein, das Amtsjahr als Mitglied des Regierungsrates noch zu beenden. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Mitglied des Regierungsrates während rund sechs Monaten beide Ämter ausüben dürfte, da die Amtsdauern der National- und Ständeräte nicht mit jenen der Regierungsmitglieder übereinstimmen. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis bei einem Hauptamt.

Da die Zeitspanne zwischen Wahl und Amtsantritt oft nur wenige Wochen beträgt, bleibt neu-gewählten Mitgliedern des Regierungsrates kaum Zeit, ihre privaten Angelegenheiten zu ordnen. Die Suche nach einer geeigneten Nachfolge und die ordnungsgemässe Übergabe eines Gewerbes oder einer Anwaltskanzlei ist innerhalb dieser kurzen Zeitspanne kaum möglich. Daher sieht Art. 22 Abs. 3 vor, dass mit dem Regierungsamt nicht mehr vereinbare Aufgaben spätestens nach einer Übergangsfrist von 12 Monaten seit Amtsantritt abzugeben sind.

Mit dieser neuen Regelung sind alle Nebentätigkeiten, die auf das Erzielen eines Einkommens gerichtet sind und eine wirtschaftliche Abhängigkeit verursachen könnten, ausgeschlossen. Die Frage der möglichen Unvereinbarkeiten mit zulässigen Tätigkeiten beschränkt sich somit auf die Tätigkeiten in gemeinnützigen Stiftungen und Organisationen sowie die Mitgliedschaft in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen. Der Entscheid darüber, ob eine solche Tätigkeit mit dem Regierungsamt vereinbar ist, kann ohne Weiteres in die Entscheidungskompetenz des Regierungsrats gelegt werden. Diese Regel gilt bereits heute.

Art. 23 Interessenbindungen

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen besteht bereits heute. Mit der Schaffung des Vollamts verliert dies etwas an Bedeutung, da viele Interessenbindungen wegfallen. Die Mitglieder des Regierungsrates können aber auch nach ihrer Wahl in den Regierungsrat in interessenbestimmte Beziehungen ausserhalb ihres Regierungsamtes eingebunden sein. Aus dieser realistischen Einschätzung folgt das Gebot zur Transparenz. Verbindungen zu Interessengruppen und anderen Vereinigungen oder Institutionen sind nicht untersagt – könnten gar nicht untersagt werden – sind aber offenzulegen. Solche Verbindungen können darin bestehen, dass die Mitglieder des Regierungsrates Mitglieder von Interessengruppen sind oder dass sie aktiv ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen ausüben – bspw. in Vorständen, Stiftungsräten oder Beiräten.

Materiell ist mit dieser neuen Regelung keine Änderung verbunden. Auswirkungen zeitigt jedoch der Übergang vom haupt- zum vollamtlichen Regierungsmandat. Da bezahlte Tätigkeiten neben dem Regierungsamt nicht mehr erlaubt sind, müssen die offenzulegenden Tatbestände neu umschrieben werden.

Im Grundsatz gilt, dass sämtliche Interessenbindungen offenzulegen sind. Diese sind der Staatskanzlei mitzuteilen. Diese führt ein öffentliches Register, das die massgeblichen Interessenbindungen aufzeigt. Das Gesetz zählt beispielhaft auf, um welche Verbindungen es konkret geht. Dazu gehören unter anderem massgebliche Beteiligungen an Unternehmen. Als massgeblich definiert sind Beteiligungen, die 30 % des Gesellschaftskapital bzw. des Stimmrechts ausmachen. Die Bestimmung orientiert sich bei dieser Grenze von 30 % am Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220), das sowohl bei der Aktiengesellschaft (Art. 704 OR) als auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 808b OR) für wichtige Beschlüsse der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der vertretenen Stimmen vorsieht. Dies bedeutet, dass ein einzelner Aktionär bzw. Gesellschafter ein Vetorecht bei wichtigen Beschlüssen besitzt, wenn er einen Drittel der Stimmen hält. Insofern können mit einem Drittel der Stimmen bzw. des Kapitals die Geschicke einer Gesellschaft bestimmt werden. Solche massgeblichen Beteiligungen sind daher offenzulegen. Die Nennung einer konkreten Prozentzahl vereinfacht die Handhabung der Bestimmung.

Gemeinnützige Stiftungen und Organisationen richten ihre Zwecksetzung auf die Allgemeinheit aus und verfolgen damit nicht rein private, auf ihre Mitglieder ausgerichtete Ziele. Insofern rücken sie in die Nähe öffentlicher Institutionen. Oftmals sind die Bindungen zwischen der öffentlichen Hand und gemeinnützigen Institutionen recht eng, da diese Organisationen oft im

parastaatlichen Bereich operieren. Daher sind aktive Tätigkeiten für solche Institutionen, wie Engagement in Vorständen oder Beiräten und dergleichen, offenzulegen.

Mitgliedschaften in und Tätigkeiten für Organisationen mit rein privater Zwecksetzung, welche allein auf ihre Mitglieder ausgerichtet sind, werden nicht publiziert. Zu diesen Organisationen zählen Sportvereine, Musikgesellschaften, Erbgemeinschaften, Theatergruppen etc. Mitgliedschaften in diesen Organisationen zählen zur Privatsphäre eines jeden Mitglieds des Regierungsrates. Sollte im Einzelfall tatsächlich eine Interessenbindung vorliegen (bspw. wenn über einen Beitrag des Sportfonds an einen kantonalen Sportverband zu entscheiden ist, dem ein Mitglied des Regierungsrates als Vereinsmitglied indirekt angehört), so ist die Interessenbindung in diesem Geschäft im Einzelfall zu deklarieren.

Weiter zählen zu den offenkundigen Bindungen Mitgliedschaften in Interessengruppen. Dazu gehören politische Parteien und andere Interessenverbände auf allen Ebenen.

Art. 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Mit dem Wechsel zum Vollamt ist ein Verbot der Nebentätigkeiten verbunden, was für die Mitglieder des Regierungsrates teilweise grosse Auswirkungen hat. Es ist eine angemessene Übergangsregelung festzulegen. Analog der vorgesehenen Regelung in Art. 22 Abs. 3 für neu in den Regierungsrat gewählte Personen, wird eine Frist von längstens zwölf Monaten festgelegt, um bestehende nicht mit dem Regierungsamt vereinbare Aufgaben abzugeben.

Entschädigungsgesetz

Art. 10 Gehalt

Das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrates ist an die Lohnbänder der Verwaltung gekoppelt. Mit dem Wechsel zum Vollamt ist das Gehalt entsprechend anzupassen. Aktuell berechnet sich das Gehalt für ein Pensum von 80 Prozent. In den ersten vier Amtsjahren steigt das Gehalt von 89 auf 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes an, und entspricht einem Betrag von Fr. 206'494 (96 Prozent). Bei einer Umrechnung auf ein Vollamt ergibt sich neu eine Spanne von 112 bis 120 Prozent. Die Abstufung des Gehalts für Regierungsratsmitglieder ist eine Nidwaldner Besonderheit. Mit dem Wechsel zum Vollamt, welches keine Nebenerwerbstätigkeiten mehr zulässt, soll diese Abstufung fallen gelassen werden. Das Gehalt wird für alle neu auf 120 Prozent festgelegt, was einem Betrag von Fr. 258'117 entspricht.

6 Terminplan

Verabschiedung im Regierungsrat:	1. April 2025
Kommission SJS, zwei Lesungen:	17. April 2025
	22. Mai 2025
Landrat:	25. Juni 2025
Abstimmungsbotschaft (RR und Landratsbüro)	August/September 2025
Volksabstimmung:	30. November 2025

7 Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» zuzustimmen;
2. der Volksinitiative zur Änderung des Regierungsratsgesetzes betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» nicht zuzustimmen und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen; und
3. den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, womit an Stelle des Hauptamtes neu das Vollamt für die Mitglieder des Regierungsrates eingeführt werden soll.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli